

Impressum

- Herausgeber: Dr. Peter Schlaffer, Verein für Sachwalterschaft und Patientenanzwaltschaft,
Forsthausgasse 16-20, 1200 Wien, T 01/330 46 00
- Redaktion: Dr. Irene Müller, Dr. Heribert Sitter, DSA Margarete Niedermayr,
DSA Franziska Tuppa
Für ihre Beiträge und ihre Beratung danken wir Frau Rosemarie Dittrich
(Bank Austria).
- Mitarbeit: Annemarie Gstöttner-Fladl, Astrid Jagenbrein, Maria Kreuzer,
DSA Albert Maresch, Mag. Susanne Jaquemar
- Layout: Mag. Joachim Janke
- Cover: MMag. Andrea Zeitlhuber
- Hersteller: REMAprint, 1160 Wien
2. Auflage Wien, Juli 2001

Diese Broschüre kann unter folgender
Telefonnummer bestellt werden: 01/330 46 00-171
Besuchen Sie auch unsere Webseite: www.vsp.at.
Dort ist ein Download von „betrifft: sachwalter“ möglich

Inhalt

Inhalt



Vorwort	4
Wer braucht einen Sachwalter?	8
Was ist Geschäftsfähigkeit?	8
Zurechnungsunfähigkeit und Deliktsfähigkeit	9
Wann ist eine Sachwalterschaft notwendig?	9
Was vor jeder Anregung überlegt werden sollte	10
Sachwalterschaft und Subsidiarität	11
Wer setzt einen Sachwalter ein?	11
Das Sachwalterschaftsverfahren	12
Die einstweilige Sachwalterschaft zur Besorgung dringender Angelegenheiten	12
Die Aufnahme der Beweise durch das Gericht	13
Der Beschluss über die Bestellung eines Sachwalters	13
Was kostet ein Bestellungsverfahren?	14
Rechtsmittel	14
Beendigung einer Sachwalterschaft	14
Wer kann Sachwalter werden?	14
Was bedeutet „geeignet“ und „nahestehend“?	15
Welche Rechte hat die betroffene Person?	16
Mitspracherechte und Anhörungsrechte des Betroffenen gegenüber dem Sachwalter	17
Welche Rechte und Pflichten hat der Sachwalter?	17
Die Vermögensverwaltung	18
Die Sicherstellung des Einkommens	20
Der Jahresbericht und die Rechnungslegung	23
Wann und wie oft muss die Pflgerschaftsrechnung erfolgen?	24
Aufwandersatz, Entschädigung und Entgelt	25
Haftung des Sachwalters	26
Die gerichtliche Genehmigung von Handlungen des Sachwalters	27
Was bewirkt die gerichtliche Genehmigung?	28
Wichtige Maßnahmen im Bereich der Vermögensverwaltung	28
Wichtige Maßnahmen im Bereich von Heilbehandlungen	29
Sterilisation	31
Entscheidung über Pflege und Betreuung	32
Die zwangsweise Unterbringung in der Psychiatrie	32
Die Personensorge	34
Wir über uns	35

Vorwort

Vorwort zur zweiten Auflage

unter Berücksichtigung der ab 1. 7. 2001
in Kraft getretenen Änderungen im
Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz

*Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit
wird im Text die männliche Form verwen-
det. Sie steht für beide Geschlechter.

Alle StaatsbürgerInnen* genießen eine große Zahl von gesetzlich zugesicherten Rechten, meist ohne dass sie davon im täglichen Leben sehr viel bemerken. Diese Rechte können nur unter ganz bestimmten gesetzlich festgelegten Bedingungen eingeschränkt werden. Eine dieser Bedingungen nennt man Sachwalterschaft.

Diese Broschüre wendet sich an Menschen, die in der Familie oder im nahen Bekanntenkreis mit dem Thema „Sachwalterschaft“ konfrontiert werden: ein Angehöriger oder ein Freund ist psychisch krank oder altersverwirrt, oder geistig behindert - sei es von Geburt an oder durch einen Unfall. Die Verwaltung von Einkommen und Vermögen, der Antrag auf Gewährung einer Pension oder einer anderen Unterstützungsleistung wird zum Problem.

Behörden oder soziale Dienste überlegen, ob das Gericht verständigt werden soll oder haben das schon getan, und sprechen von der notwendigen Bestellung eines Sachwalters.

Sie fragen sich, welchen Effekt das für den Betroffenen und die Angehörigen hat. Vielleicht werden Sie auch vom Gericht gefragt, ob Sie bereit sind, die Sachwalterschaft zu übernehmen. Welche Verantwortung und welche Pflichten sind mit einer Sachwalterschaft verbunden?

Auch wenn Sie schon Sachwalter sind, werden immer neue Probleme und Fragen auftauchen. In diesen Situationen soll Ihnen diese Broschüre Information und Unterstützung anbieten. Zugleich stehen Ihnen die Sachwalter unserer Geschäftsstellen für weitere Auskünfte persönlich zur Verfügung.

Mehr als die Hälfte jener Personen, die Beratung im Verein für Sachwalterschaft und Patientenanzwaltschaft suchen, sind Angehörige und nahestehende Personen. Fast die Hälfte aller in Beratungskontakten gestellten Fragen zielen auf den Inhalt, die Auswirkungen und die Notwendigkeit einer Sachwalterschaft.

Wir wollen Sie auch ermutigen, für die jeweils individuellen Problemlagen die Beratungsstellen der psychosozialen Einrichtungen, der Behindertenhilfe, öffentlicher, privater und kirchlicher Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

Das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz, in Kraft getreten ab 1. Juli 2001, hat Änderungen auch für die Praxis des Sachwalters mit sich gebracht. Diese sind in die nun vorliegende zweite Auflage der Broschüre eingearbeitet.

Für den Verein für Sachwalterschaft und Patientenanzwaltschaft



Dr. Peter Schlaffer
Geschäftsführer

Wer braucht einen

Sachwalter/ eine Sachwalterin

Einen Sachwalter benötigen volljährige Menschen, die ihre Angelegenheiten nicht oder nicht mehr erledigen können, weil sie

- psychisch krank
 - oder geistig behindert
- sind.

Auch die Verwirrtheit im Alter zählt zu den psychiatrischen Erkrankungen.

Ein Sachwalter ist eine vom Gericht bestellte Person und hat die Aufgabe, die Interessen der behinderten Person zu vertreten.

Durch die Sachwalterschaft wird dem Betroffenen in den vom Gericht beschriebenen Angelegenheiten die Geschäftsfähigkeit entzogen.

Was ist

Geschäftsfähigkeit

Geschäftsfähigkeit bedeutet, durch eigenes Handeln ein Recht erwerben oder eine Pflicht übernehmen zu können. Personen, die aufgrund einer geistigen Behinderung oder psychischen Erkrankung einzelne oder alle ihrer Angelegenheiten nicht besorgen können, stehen unter dem besonderen Schutz der Gesetze: Da sie, wie das Gesetz sagt, „den Gebrauch der Vernunft nicht haben“, sind Rechtsgeschäfte, die sie abschließen (Verträge, Schenkungen...), ungültig.

Die Frage der Ungültigkeit des Rechtsgeschäftes ist aber nur dann zu prüfen und zu berücksichtigen, wenn sich jemand (meist der Betroffene) im nachhinein darauf beruft, und ein gerichtliches Verfahren anstrengt.

In diesem Verfahren muss die mangelnde Geschäftsfähigkeit meist durch umfangreiche Beweise (Zeugenaussagen, ärztliche Atteste, psychiatrische Gutachten) für diesen Einzelfall untermauert werden.

Bei Personen, denen ein Sachwalter bestellt wurde, tritt die Geschäftsunfähigkeit kraft der gesetzlichen Anordnung ein.

Der Sachwalter kann daher alle erforderlichen Schritte für den Betroffenen unternehmen (Abwehr von Klagen, Exekutionen).

Ein Beispiel: Herr Müller hat einen Sachwalter für alle Angelegenheiten. Herr Müller kauft einen Hochpreis-Fernseher.

Mangels Geschäftsfähigkeit von Herrn Müller ist dieser Vertrag nicht zustande gekommen, seine Ratenzahlungsvereinbarung ist nichtig. Das Gerät, falls es noch vorhanden ist, ist zurückzustellen. Der Kaufpreis ist nicht zu zahlen.

Ohne Zustimmung des Sachwalters kann Herr Müller keine rechtlich wirksamen Erklärungen abgeben. Er kann also nicht mehr alleine Geschäfte oder Verträge abschließen, es sei denn, der Sachwalter stimmt zu. Hätte Herr Müller keinen Sachwalter gehabt, hätte er oder sein Anwalt mit einer Klage bei Gericht den Vertrag anfechten können.

Zurechnungsunfähigkeit *und* **Deliktsfähigkeit**

Die Voraussetzungen für die Bestellung eines Sachwalters und jene für eine strafrechtliche Zurechnungsunfähigkeit oder Deliktsfähigkeit sind unterschiedlich. Die Bestellung eines Sachwalters schützt den Betroffenen nicht vor strafgerichtlicher Verfolgung oder der Pflicht zum Schadenersatz.

Wann ist eine **Sachwalterschaft** *notwendig*

Eine Sachwalterschaft stellt immer einen erheblichen Eingriff in die Rechte eines Betroffenen dar. Deshalb ist ein Sachwalter nur dann zu bestellen, wenn keine anderen Alternativen zur Hilfestellung für Betroffene zur Verfügung stehen. In den Erläuterungen zum Sachwalterrecht wird von „ultima ratio“ gesprochen, das bedeutet „letztes, äußerstes Mittel, das zur Anwendung kommt“.

Ein Beispiel: Herr Maier ist seit vielen Jahren psychisch krank und war nie erwerbstätig. Nach dem Tod seiner Mutter bleibt er alleine in der großen Wohnung zurück. Herr Maier hat immer wieder Monate in der psychiatrischen Anstalt verbracht. Seine Nachbarn verständigen den psychiatrischen Notdienst, nachdem er zusehends verwahrlost und in der Nacht am geöffneten Fenster laut seinen bevorstehenden Selbstmord ankündigt. Herr Maier wird in einer psychiatrischen Abteilung aufgenommen. In Gesprächen mit der Sozialarbeiterin des Krankenhauses wird Herrn Maier langsam klar, wie, wovon und wo er leben könnte. Doch er hat keine Dokumente, und er will nichts unterschreiben, und bereits der dritte Termin beim Notar, bei dem die Erbschaft nach der Mutter abgewickelt werden soll, ist geplatzt. Herr Maier könnte bereits ent-

lassen werden, und die Sozialarbeiterin steht unter Druck. Sie schreibt eine Anregung um Beigebung eines Sachwalters an das Bezirksgericht.

Kann der Betroffene durch andere Hilfe - das Gesetz zählt beispielsweise die Familie oder Einrichtungen der öffentlichen oder privaten Behindertenhilfe auf - in die Lage versetzt werden, seine Angelegenheiten im erforderlichen Ausmaß selbst zu besorgen, ist die Bestellung eines Sachwalters unzulässig.

Sachwalterschaft - ein Instrument der Rechtsfürsorge - soll durch das Tätigwerden eines gerichtlich bestellten Vertreters eine Verbesserung oder wenigstens Stabilisierung der Situation eines psychisch kranken oder geistig behinderten Menschen ermöglichen. Sachwalterschaft bietet aber auch keine Patentlösungen an, mit der alle Probleme behinderter und kranker Menschen aus der Welt geschafft werden können.

Was vor jeder

Anregung *überlegt werden sollte*

- Welche konkreten Handlungen, die der Betroffene nicht oder nicht mehr vornehmen kann, sollen durch einen Sachwalter erfolgen?
- Können die durchzuführenden Handlungen durch einen Vertreter gesetzt werden?
- Dient das Einschreiten eines Sachwalters den Interessen des Betroffenen?

Bei zahlreichen Problemen ist die Bestellung eines Sachwalters keine geeignete Maßnahme: Sachwalterschaft kann innerfamiliäre oder institutionelle Spannungen und Auseinandersetzungen, die jede Sorge für psychisch kranke oder geistig behinderte Menschen begleitet, nicht verhindern.

Auch die zur Sicherstellung einer längerfristigen Behandlung erforderliche „vertrauensvolle Arzt-Patient-Beziehung“ kann vielleicht durch Suche nach einem kooperativen Arzt, sicher aber nicht durch Bestellung eines Sachwalters erreicht werden.

Ein Sachwalter darf auch nicht nur deshalb bestellt werden, um einen Dritten vor der Verfolgung eines tatsächlichen oder nur vermeintlichen Anspruchs zu schützen. Hier tritt die Absicht des Sachwalterrechtes zutage, wonach die Bestellung eines Sachwalters nur im Interesse des Betroffenen, nicht aber im Interesse anderer gelegen sein darf.

Sachwalterschaft *und* **Subsidiarität**

Auch wenn die Voraussetzungen für eine Sachwalterschaft gegeben sind, sollte überlegt werden, ob die Hilfestellungen nicht im Rahmen der Familie oder durch Mitarbeiter sozialer Einrichtungen geleistet werden können.

Ein Beispiel: Frau Schreiber, hochbetagt, ist mit ihren Gedanken mehr und mehr in der Vergangenheit. Nachdem sie sich einmal verirrt hat, möchte sie nicht mehr ohne Begleitung ihre Wohnung verlassen. Eine Heimhilfe unterstützt sie bei der täglichen Lebensführung, hilft ihr bei der Körperpflege und erledigt kleinere Besorgungen. Frau Schreiber erhält „Essen auf Rädern“. Zu Arztterminen wird sie von ihrer Nichte Frau Pichler begleitet. Die Nichte hat die Tante unterstützt, alle regelmäßigen Zahlungen auf Einziehungs- und Abschöpfungsaufträge umzustellen. Geldabhebungen regelt Frau Schreiber ebenfalls mit Frau Pichlers Hilfe, da sie ihr eine zweite Zeichnungsberechtigung am Pensionskonto eingeräumt hat. Ist Frau Pichler verreist, organisiert sie einen Besuchsdienst und ersucht die Nachbarn, einmal täglich bei Frau Schreiber anzuklopfen. Alle Beteiligten haben nach anfänglichem Zögern gelernt, den Wunsch Frau Schreibers, in ihren eigenen vier Wänden zu bleiben, zu respektieren. Frau Schreibers Sohn, der weit entfernt wohnt, möchte sie zwar lieber sicher im Heim wissen, und würde auch einen finanziellen Zuschuss übernehmen. Sein Misstrauen gegenüber den fremden Personen, die bei seiner Mutter ein- und ausgehen, hat ihn zur Anregung einer Sachwalterschaft veranlasst. Oder war es seine Betroffenheit, als die Mutter ihn nicht gleich erkannt hat? Das Gericht hat nach Prüfung der Situation das Verfahren ohne Bestellung eines Sachwalters eingestellt.

Wer setzt einen **Sachwalter/** *eine* **Sachwalterin** *ein*

Ein Sachwalter wird vom Bezirksgericht bestellt. Meist geschieht dies, indem Angehörige, Mitarbeiter sozialer Einrichtungen oder sonstige Personen, die von den Problemen eines Betroffenen Kenntnis erlangen, beim Bezirksgericht die Bestellung eines Sachwalters angeregt haben. Das Gericht wird jede schriftliche oder auch eine mündlich, beispielsweise am Amtstag, zu Protokoll gegebene Anregung prüfen.

Das **Sachwalterschaftsverfahren**

Als erster Schritt wird sich der Richter vom Betroffenen einen persönlichen Eindruck verschaffen. Der Richter muss den Betroffenen über Grund und Zweck eines Verfahrens unterrichten und ihn anhören. Kann der Betroffene nicht erscheinen (z.B. wegen Bettlägerigkeit), so muss ihn der Richter aufsuchen. Darauf sollte in einer Anregung hingewiesen werden.

Ergibt die Anhörung im Zusammenhang mit der Anregung keine begründeten Anhaltspunkte, so ist das Verfahren mit Beschluss einzustellen.

Sieht das Gericht die Anregung als begründet, wird ein Rechtsbeistand (einstweiliger Sachwalter im Verfahren) bestellt. Dieser hat die Aufgabe, zusätzlich zum Betroffenen dessen Position im Bestellungsverfahren zu vertreten.

Wie sieht der Betroffene seine Situation? Gibt es anstelle der Sachwalterschaft andere Möglichkeiten, den Betroffenen zu unterstützen?

Der Betroffene kann dem Gericht die Bestellung eines selbst gewählten Vertreters mitteilen. Dies kann ein Angehöriger, eine Vertrauensperson, ein Anwalt oder Notar sein.

Die einstweilige

Sachwalterschaft

Angelegenheiten dringender

zur Besorgung

Manchmal lassen sich Hilfestellungen für den Betroffenen nicht bis zum Abschluss des Verfahrens aufschieben; die zwangsweise Delogierung aus der Wohnung oder die Versteigerung einer Liegenschaft stehen unmittelbar bevor.

Erfordert es das Wohl des Betroffenen, kann das Gericht bereits zu diesem Zeitpunkt einen einstweiligen Sachwalter für dringende Angelegenheiten, der für die Dauer des Verfahrens unaufschiebbare Vertretungshandlungen für den Betroffenen vornehmen kann, bestellen.

Ein Beispiel: Frau Kaufmann hat eine Verkaufsvollmacht für ihr Haus unterschrieben, ohne ihren weiteren Verbleib zu bedenken. Ihre Tochter informiert das Gericht, das nach der Anhörung von Frau Kaufmann einen Sachwalter zur Besorgung dringender Angelegenheiten bestellt. Der Sachwalter wurde mit dem Aufgabenkreis „Liegenschaftsverwaltung...“ betraut. Er informiert den Notar über die vorläufige Ungültigkeit der Vollmacht. Nun wird

ein medizinischer Gutachter im nachhinein beurteilen, inwieweit Frau Kaufmann bei der Weitergabe der Vollmacht in der Lage war, die Tragweite ihrer Handlung zu verstehen.

Die **Aufnahme** durch das **Gericht**
der **Beweise**

In jedem Verfahren bestellt das Gericht einen Sachverständigen zur Beurteilung der Frage, ob der Betroffene psychisch krank oder geistig behindert ist.

Die für die Entscheidung wesentlichen Feststellungen sind in einer mündlichen Verhandlung zu treffen. Diese Verhandlung kann am Gericht, aber auch am Wohnort des Betroffenen stattfinden. Der Betroffene und sein Vertreter sind zu laden. Nahestehende Personen sind beizuziehen und anzuhören.

Nach dieser Verhandlung entscheidet der Richter, ob ein Sachwalter bestellt oder ob das Verfahren eingestellt wird. Der Beschluss über die Bestellung eines Sachwalters ist dem Betroffenen zuzustellen und in geeigneter Weise zu erläutern.

Der **Beschluß** eines **Sachwalters/**
über die **Bestellung** **Sachwalterin**

Der Beschluss über die Bestellung eines Sachwalters gibt über folgende Punkte Auskunft:

1. dass für den Betroffenen ein Sachwalter gemäß § 273 Abs 3 ABGB bestellt wird,
2. die Definition der Angelegenheiten, die der Sachwalter zu besorgen hat,
3. gegebenenfalls, inwieweit der Betroffene im Rahmen seines Vermögens oder Einkommens frei verfügen oder sich verpflichten kann,
4. die Bezeichnung der Person des Sachwalters,
5. den Ausspruch über die Kosten.

Je nach Ausmaß der Behinderung sowie Art und Umfang der zu besorgenden Angelegenheiten ist der Sachwalter mit der Besorgung einzelner Angelegenheiten, mit der Besorgung eines bestimmten Kreises von Angelegenheiten oder mit der Besorgung aller Angelegenheiten zu betrauen.

Was kostet ein **Bestellungsverfahren**

Zugleich mit der Bestellung eines Sachwalters entscheidet das Gericht, ob der Betroffene angesichts seiner aktuellen finanziellen Leistungsfähigkeit zum Ersatz der Kosten (diese bestehen aus dem Honorar des psychiatrischen Sachverständigen) herangezogen werden kann. Erfahrungsgemäß betragen die Kosten zwischen ATS 2.000,- und ATS 5.000,- (ab 01.01.2002 zwischen 144 und 363 Euro)

Rechtsmittel

Gegen den Beschluss, mit dem ein Sachwalter bestellt wurde, können der Betroffene, sein Verfahrensvertreter oder der bestellte Sachwalter einen Rekurs beim Bezirksgericht einbringen. Über den Rekurs entscheidet das Landesgericht. Der Rekurs kann schriftlich eingebracht oder beim Richter mündlich zu Protokoll gegeben werden. Auch gegen alle anderen Beschlüsse im Rahmen einer Sachwalterschaft können sowohl der Sachwalter als auch der Betroffene Rekurs erheben.

Beendigung einer Sachwalterschaft

Eine Sachwalterschaft ist keine lebenslange Maßnahme - die Situationen verändern sich: Die Sachwalterschaft muss durch richterliche Entscheidung beendet oder eingeschränkt werden, wenn die seinerzeit gegebenen Voraussetzungen für eine Sachwalterschaft weggefallen sind oder sich entsprechend geändert haben.

In angemessenen Zeitabständen - ca. alle 3 Jahre - muss das Gericht von Amts wegen überprüfen, ob die Sachwalterschaft weiterhin erforderlich ist.

Mit dem Tod des Betroffenen endet auch die Sachwalterschaft. Nach dem Tod des Betroffenen hat der Sachwalter keinerlei Vertretungsbefugnisse. Der Sachwalter sollte das Gericht sowie jene Stellen, die dem Betroffenen Leistungen gewährt haben, verständigen und dem Gericht einen Schlussbericht und Rechnung legen (siehe: Der Jahresbericht und die Rechnungslegung).

Wer kann **Sachwalter/Sachwalterin** werden

Bei der Auswahl des Sachwalters hat das Gericht besonders auf

die persönlichen Bedürfnisse des psychisch Kranken oder geistig Behinderten zu achten.

Das Gesetz zählt an erster Stelle „die geeignete, der behinderten Person nahestehende Person“ auf.

Erfordert es das Wohl der behinderten Person, so ist, soweit verfügbar, ein Sachwalter aus dem Kreis der von einem geeigneten Verein namhaft gemachten Personen zu bestellen.

Sind zur Besorgung der Angelegenheiten Rechtskenntnisse erforderlich, so ist ein Rechtsanwalt (Rechtsanwaltsanwärter) oder ein Notar (Notariatskandidat) zum Sachwalter zu bestellen.

Was bedeutet **„geeignet“** und **„nahestehend“**

Mit dem Ausdruck „nahestehend“ verweist der Gesetzgeber auf Personen, die entweder gemeinsam in einem Haushalt leben, verwandt oder verschwägert sind oder durch andere private Beziehungen verbunden sind (Freund, Freundin, Lebensgefährtin, -gefährtin). Die Person und der Betroffene sollten einander tatsächlich nahe stehen - objektive Umstände wie Verwandtschaft alleine genügen nicht.

Der künftige Sachwalter soll in der Lage sein, das Wohl und die Interessen des Betroffenen in unabhängiger Weise wahrzunehmen. Daher sind jene Personen von der Übernahme einer Sachwalterschaft ausgeschlossen, die zum Beispiel mit dem Betroffenen in vermögensrechtliche Auseinandersetzungen verwickelt sind und von denen nicht verlangt werden kann, die eigenen Interessen und jene des Betroffenen gleichzeitig geltend zu machen. Tritt während der Sachwalterschaft eine ähnliche Situation auf, muss ein Kollisionskurator für die Erledigung einer speziellen Angelegenheit (z.B. Vertretung im Verlassenschaftsverfahren, wenn der Betroffene und sein Sachwalter gemeinsam erben) bestellt werden.

Die Übernahme einer Sachwalterschaft sieht der Gesetzgeber als Staatsbürgerpflicht - dennoch sollte sich niemand in die Pflicht „zwingen“ lassen, sondern dem Richter die Gründe für die Ablehnung darlegen.

Unseren Erfahrungen nach sind Angehörige und nahestehende Personen besonders geeignet, wenn im Einvernehmen mit dem Betroffenen gehandelt werden kann.

In der Vergangenheit sind die Angelegenheiten der Vermögenssorge und der Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden bei der

Auswahl des Sachwalters meist überbewertet worden. Die zunehmende Allgemeinbildung und die Einrichtung von Beratungs- und Informationsstellen, die Beratung und Serviceleistungen, die Banken und Sparkassen anbieten, haben viele Angehörige (theoretisch) in die Lage versetzt, die Aufgaben eines Sachwalters im Bereich der Vermögenssorge zu erfüllen.

Welche **Rechte** **Person**
hat die betroffene

Der Betroffene bleibt in jeder Phase des Verfahrens gegenüber dem Sachwalterschaftsgericht voll handlungsfähig. Er kann Akteneinsicht nehmen, sich selbständig vertreten, Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen, und auch einen Anwalt mit seiner Vertretung beauftragen.

Auch wenn eine Sachwalterschaft „für alle Angelegenheiten“ ausgesprochen wurde, bleiben einzelne Rechte des Betroffenen davon unberührt. Der Betroffene kann wählen, heiraten oder sein Testament machen und Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens abschließen.

Wahl: Der Betroffene wählt wie jeder andere Staatsbürger.

Heirat: Zusätzlich zum „Ja-Wort“ des Betroffenen ist eine Zustimmung des Sachwalters nach Ehegesetz erforderlich. Wird diese Zustimmung verweigert, kann sie durch das Sachwalterschaftsgericht ersetzt werden. Vorsicht ist angebracht: Eine Heirat kann zahlreiche Unterstützungsleistungen gefährden und bringt Unterhaltsverpflichtungen mit sich.

Testament: Aufgrund einer Sachwalterschaft sind Testamente mit einer besonderen Formvorschrift ausgestattet: Der Betroffene muss sein Testament gerichtlich oder beim Notar zu Protokoll geben.

Elterliche Rechte: Die Bestellung eines Sachwalters hat an sich keinen Einfluss auf die mit Erziehung und Pflege eines Kindes verbundenen elterlichen Rechte. Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung gehen mangels der Voraussetzung der vollen Geschäftsfähigkeit auf den anderen (nicht betroffenen) Elternteil über. Eine am Wohl des Kindes orientierte Prüfung der Frage, ob der Betroffene für Erziehung und Pflege eines Kindes geeignet ist, wäre in einem eigenen Pflegschaftsverfahren durchzuführen. Die vertretungsweise Ausübung der elterlichen Rechte durch den bestellten Sachwalter ist nicht möglich.

Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens: Der Betroffene kann

Rechtsgeschäfte, die geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens betreffen (z.B. Einkauf von Lebensmitteln) auch innerhalb des Wirkungskreises des Sachwalters selbständig abschließen.

Mitspracherechte ^{des} **Betroffenen** ^{gegenüber dem} **Sachwalter/** ^{der} **Sachwalterin** **und** **Anhörungsrechte**

Alle wichtigen Maßnahmen muss der Sachwalter mit dem Betroffenen besprechen (das Gesetz spricht von „rechtzeitig“) und seine Meinung dazu einholen. Der Sachwalter muss sich von den Wünschen der behinderten Person leiten lassen, solange diese Wünsche nicht das Wohl der behinderten Person selbst gefährden. Im Konfliktfall kann die behinderte Person das Gericht um Überprüfung der Tätigkeit des Sachwalters ersuchen.

Die Einsichts- und Urteilsfähigkeit ist in höchstpersönlichen Angelegenheiten entscheidend: Die behinderte Person entscheidet in Angelegenheiten der Heilbehandlung und der Aufenthaltsbestimmung solange selbst, als sie die erforderliche „natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit“ besitzt (siehe: Wichtige Maßnahme im Bereich der Heilbehandlung und Entscheidungen über Pflege und Betreuung).

Welche **Rechte** ^{hat der} **Sachwalter/** ^{die} **Sachwalterin** **und** **Pflichten**

Ein Sachwalter leistet Aufgaben der existentiellen Sicherung für betroffene Personen. Diese Aufgaben sind sowohl dem Bereich der „Vermögenssorge“ (= Vermögensverwaltung) als auch dem Bereich der „Personensorge“ zuzuordnen.

Jeweils abhängig vom Umfang des konkreten Bestellungsbeschlusses wird ein Sachwalter beispielsweise

- den Betroffenen vor Ämtern, Behörden und privaten Vertragspartnern vertreten
- die finanziellen Ansprüche sichern, sowie Vermögen oder auch Einkommen verwalten
- die Sicherstellung und die Kontrolle der erforderlichen sozialen Betreuung und medizinischen Behandlungen durchführen
- und die persönliche Beratung und Unterstützung des Betroffenen im Alltag übernehmen.

Im Rahmen seines Wirkungskreises ist der Sachwalter berechtigt,

Entscheidungen nach Rücksprache mit dem Betroffenen, wenn es nötig sein sollte, auch gegen dessen Willen zu treffen.

Ein Sachwalter hat die Aufgabe, die Interessen des Betroffenen zu wahren. Trifft den Betroffenen nicht selbst eine Pflicht zur Auskunftserteilung, muss ein Sachwalter die ihm auferlegten Verschwiegenheitspflichten - auch gegenüber der Familie des Betroffenen - beachten.

Die **Vermögensverwaltung**

Das Vermögen soll dem Wohl des Betroffenen entsprechend verwaltet und verwendet werden. Die bestmögliche Befriedigung aktueller Bedürfnisse des Betroffenen, auch wenn sie das Vermögen verringern (und ein späteres Erbe schmälern), wird in den Erläuterungen zum Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz ausdrücklich hervorgehoben!

Ist der Sachwalter auch für die finanziellen Angelegenheiten des Betroffenen zuständig (und in den meisten Fällen ist er das), wird empfohlen, mit einem sogenannten „Vermögensverzeichnis“ eine Grundlage für die weitere Tätigkeit zu legen.

In diese Aufstellung sollte aufgenommen werden:

- ob und welche Liegenschaften der Betroffene besitzt
- ob und welche Versicherungen, Sparbücher und Wertpapierkonten existieren
- ob ein Girokonto vorhanden ist
- ob der Betroffene „Kostbarkeiten“ besitzt (Antiquitäten, Bilder, Schmuck)
- woraus der Betroffene seinen Lebensunterhalt bestreitet.

Ein Sachwalter, der für finanzielle Angelegenheiten oder alle Angelegenheiten zuständig ist, haftet persönlich für die Geltendmachung aller Ansprüche des Betroffenen und für die Sicherung seines Vermögens (siehe: Haftung des Sachwalters). Daher ist in diesen Punkten besondere Sorgfalt angezeigt!

Der Sachwalter hat das Vermögen des Betroffenen „zu erforschen“, und dem Gericht das Vermögen im Einzelnen anzugeben. Das Gericht hat die Tätigkeit des Sachwalters zur Vermeidung von Gefährdungen des Wohls des Betroffenen zu überwachen und die dazu nötigen Aufträge zu erteilen (Sperrung von Guthaben, Schätzung von Vermögensteilen).

Bei Liegenschaften erfolgt die Sicherstellung durch das Gericht:

die Tatsache der Sachwalterbestellung wird im Grundbuch ange-
merkt. Häuser/Liegenschaften sind zu versichern. Einkünfte aus
Vermietung und Verpachtung sind zu versteuern, wenn sie eine
entsprechende Höhe erreichen. Bei diesbezüglichen Fragen und
komplizierten Vermögensverwaltungen sollte ein Steuerberater
beigezogen werden.

Zu beachten ist die Unterscheidung zwischen anonymem Vermö-
gen (auslaufende anonyme Sparbücher, anonyme Sparbuchschieß-
fächer) sowie auf den Betroffenen identifizierte Losungswortspar-
bücher unter ATS 200.000 mit Inhaberpapiercharakter (jeder der
das Sparbuch in Händen hat und das Losungswort kennt, kann ver-
fügen) und legitimierten Werten, wie z.B. Namenssparbuch, Giro-
konten (Pensionskonten), Wertpapierdepots, Bausparverträgen,
Kreditkarten (z.B. Visa-Karte), Safes, etc.

Über alle legitimierten Werte muss jedes Kreditinstitut (bei Vorla-
ge eines Bestellungsbeschlusses und eines Lichtbildausweises) dem
Sachwalter Auskunft erteilen.

Anonyme Sparbücher, Losungswortsparbücher unter ATS 200.000,
anonyme Sparbuchschießfächer oder edv-mäßig nicht verknüpfte
Safes, deren Vorhandensein vom Sachwalter nur vermutet wird,
findet man oft, indem man Kontoauszüge vom Girokonto (Pensi-
onskonto) auf Einziehungsaufträge, Abschöpfungs- oder Spardau-
eraufträge zugunsten eines anonymen Sparbuches, auf Dauerauf-
träge für Safemieten etc. genau durchsieht.

Sind anonyme Sparbücher oder Losungswortsparbücher vorhan-
den und der Sachwalter kennt das Losungswort nicht, muss ein
Beschluss bei Gericht erwirkt werden. Die Bank wird angewiesen,
ohne Rücksicht auf Klausel und Sperre, dem Sachwalter Auszah-
lung zu leisten oder Verfügung einzuräumen.

Lässt sich das Sparbuch nicht finden, kennt der Sachwalter aber
Merkmale (Bezeichnung, Kontonummer, Losungswort), kann über
Beschluss des Gerichtes durch den Sachwalter ein Kraftloserklä-
rungsverfahren eingeleitet werden.

Was bedeutet Mündelsicherheit?

„Mündelgelder“ sind Gelder von Minderjährigen unter 18 Jahren
und Betroffenen nach dem Sachwaltergesetz. Nicht jede Form der
Veranlagung ist dem Sachwalter erlaubt, das Gesetz fordert eine
mündelsichere Anlage.

„Mündelsicherheit“ bedeutet, dass ein Institut für jeden Betrag, den
es als Mündelgelder im Sparbereich führt, einen erhöhten Deckungs-

stock in mündelsicheren Wertpapieren führen muss. Mündelsichere Wertpapiere sind Bundes- und Länderanleihen, Pfand- und Kommunalbriefe, fundierte Bankanleihen. Auskunft darüber, welche Sparformen und Wertpapiere mündelsicher sind, und wie ein Kraftloserklärungsverfahren funktioniert, erteilt jedes Kreditinstitut.

Geld ist - durch den Sachwalter - „mündelsicher und möglichst fruchtbringend“ anzulegen.

Mittel, die nicht für die Bestreitung des Lebensbedarfs bzw. für dringende Anschaffungen benötigt werden, sollten veranlagt und gerichtlich gesperrt werden. „Sperrung“ bedeutet, dass ohne gerichtlichen Beschluss Abhebungen nicht möglich sind, und das Vermögen des Betroffenen dadurch geschützt ist.

Der Sachwalter braucht eine gerichtliche Ermächtigung, wenn Zahlungen an den Betroffenen ATS 130.000,- (ab 01.01.2002 10.000 Euro) überschreiten (z.B. bei einer Sparbuchauflösung oder Auszahlung einer Lebensversicherung).

Die **Sicherstellung** des **Einkommens**

Nahestehende Sachwalter sind mit der Biographie des Betroffenen oft vertrauter als professionelle Sachwalter. Fast immer ist bekannt, woraus der Betroffene seinen Lebensunterhalt bisher gedeckt hat. An diesen Einkünften ist anzuknüpfen:

Überprüft werden muss, ob der Betroffene alle Leistungen, die ihm zustehen, auch erhält. Die Unübersichtlichkeit und Zersplitterung der österreichischen Pensions- und Sozialleistungen macht diese Aufgabe nicht gerade einfach.

Ein nahestehender Sachwalter sollte daher unbedingt Beratung über mögliche Leistungen in Anspruch nehmen.

Alle leistungsgewährenden Stellen erteilen auch Auskünfte über die Voraussetzungen.

Auch Jahrzehnte nach einem ehestmöglichen Anspruchszeitpunkt können Anträge erfolgreich sein. Nachzahlungen für die Vergangenheit gibt es allerdings nur bei der Familienbeihilfe (rückwirkend für 5 Jahre).

Folgende Fragen sollten unbedingt geklärt werden:

- Bezieht der Betroffene eine „Eigenpension“? In Frage kommen Alterspension oder Berufsunfähigkeitspension/Invaliditätspension. Hat der Betroffene einmal gearbeitet, ist die Überprüfung in jedem Fall wichtig, da diese Leistungen nur

auf Antrag gewährt werden!

- Bezieht der Betroffene eine Hinterbliebenenpension (Witwenpension, Waisenpension nach einem/beiden Elternteilen)? Wurde der Betroffene von den Eltern erhalten? Dann sollte vorsorglich ein Antrag gestellt werden! Dies kann auch Jahre nach dem Tod eines Elternteils geschehen.
- Wenn der Betroffene über eine Pension verfügt: Wurde ein Antrag auf Gewährung einer Ausgleichszulage gestellt? Wenn die Frage ungeklärt ist, soll auch hier ein Antrag erfolgen (an die pensionsauszahlende Stelle). Die Ausgleichszulage hat die Aufgabe, einen minimalen Lebensstandard sicherzustellen.
- Bezieht der Betroffene ein Pflegegeld? Ist die Pflegegeldstufe der vorliegenden Behinderung angemessen? (Auch hier ist ein Antrag an die pensionsauszahlende oder Leistungen gewährende Stelle erforderlich.)

Das Pflegegeld

Das Pflegegeld hat den Zweck, einen Beitrag für pflegebedingte Mehraufwendungen zu leisten, um pflegebedürftigen Personen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern und ihre Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen. Für jede pflegebedürftige Person besteht entweder nach bundesgesetzlichen oder landesgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Pflegegeld.

Die Feststellung einer psychischen Erkrankung oder geistigen Behinderung, die die Voraussetzung für eine Sachwalterschaft ist, macht einen Anspruch auf Pflegegeld sehr wahrscheinlich. Ein ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf von voraussichtlich 6 Monaten und ein Pflegebedarf von mehr als 50 Stunden pro Monat sind für die Gewährung einer Leistung Bedingung.

- Treffen die Voraussetzungen für die erhöhte Familienbeihilfe zu? (Der Antrag ist beim Finanzamt des Wohnsitzes des Betroffenen zu stellen.) Auch ein nun fünfzigjähriger Betroffener kann, wenn er nie selbsterhaltungsfähig wurde, zu den Anspruchsberechtigten zählen.

Die Familienbeihilfe

Eltern erhalten für erheblich behinderte Kinder eine erhöhte Familienbeihilfe, wenn das Kind im körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung durch ein Leiden oder Gebrechen beeinträchtigt ist (ein Grad der Behinderung

von mindestens 50 % muss bestehen) und aufgrund dieses Leidens oder Gebrechens voraussichtlich dauernd außer Stande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Diese Kindeseigenschaft wird fortgesetzt, wenn eine volljährige Vollwaise wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres, oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außer Stande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, und sich in keiner Anstaltspflege befindet.

Als Vollwaisen gelten auch Personen, denen Eltern keinen Unterhalt leisten (Sozialwaisen) oder deren Eltern verschollen oder unbekannt sind.

In betreuten Wohngemeinschaften oder anderen moderneren Wohnformen ist die Gewährung von Familienbeihilfe eine strittige Angelegenheit. Klar ist aber, dass jeder, der Eigenleistungen erbringt (Anteile an Waisenpension, Pflegegeld, etc.), Anspruch auf Familienbeihilfe hat. Familienbeihilfe ist die einzige Leistung, die ab Antragstellung 5 Jahre rückwirkend gewährt werden kann.

— Hat der Betroffene keinen Anspruch auf diese Leistungen oder reichen sie zur Führung eines menschenwürdigen Lebens nicht aus, so können Leistungen aus der Sozialhilfe beantragt werden.

Die Sozialhilfe

Mit der Sozialhilfe soll all jenen Menschen ein menschenwürdiges Leben ermöglicht werden, die aus eigenen Kräften und Mitteln dazu nicht in der Lage sind, sofern andere Hilfsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen oder bereits ausgeschöpft sind.

Die Sozialhilfe umfasst die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs (finanzielle Leistungen bis hin zur monatlichen Unterstützung), die Hilfe in besonderen Lebenslagen und Unterstützung durch die sozialen Dienste. Im Rahmen der Sicherung des Lebensbedarfs wird auch der Bedarf für Unterkunft (Mietbeihilfe), Heizung, Hausrat und Bekleidung gedeckt. Hilfen zur Sicherung des Lebensbedarfs (auf diese besteht ein Rechtsanspruch) können in Form von Geldleistungen, Sachleistungen (Pflegeheimplatz, Aufnahme in eine betreute Einrichtung) oder in Form von persönlicher Hilfe (soziale Dienste) geleistet werden.

Allen in Anstalten oder Heimen auf Kosten der Sozialhilfe untergebrachten Betroffenen steht ein Sozialhilfetaschengeld zu. Die-

ses ist zur Abdeckung der kleineren persönlichen Bedürfnisse des Betroffenen gedacht.

Kommt der Hilfeempfänger später zu Vermögen (z.B. durch eine Erbschaft), muss Ersatz geleistet werden. In allen Bundesländern geht die Ersatzpflicht eines Hilfeempfängers auf seine Erben über. Der Ersatzanspruch ist aber mit der Höhe des Nachlasses begrenzt. Weiters gibt es eine Ersatzpflicht jener Personen, die gegenüber dem Hilfeempfänger unterhaltspflichtig sind. Auf die wirtschaftlichen Verhältnisse und sonstigen Sorgepflichtigen des Unterhaltspflichtigen ist Bedacht zu nehmen.

Niemand darf durch Rückersatzleistungen in seiner Existenz gefährdet werden!

Die Voraussetzungen und der Umfang der Leistungen aus der Sozialhilfe ist von Bundesland zu Bundesland verschieden. Auskünfte erteilen die Bezirkshauptmannschaften (in Städten der Magistrat) bzw. das Gemeindeamt. Anträge sind in der Wohnsitzgemeinde oder bei der Bezirkshauptmannschaft einzubringen.

Der **Jahresbericht** *und die* **Rechnungslegung**

Der Sachwalter sollte gleich zu Beginn seiner Tätigkeit mit dem Gericht klären, wann und wie oft berichtet und Rechnung gelegt werden muss.

In regelmäßigen Abständen - meist einmal jährlich - soll der Sachwalter dem PflEGschaftsgericht über die Situation des Betroffenen berichten. Dieser Bericht ist an keine bestimmte Form gebunden. Inhaltlich soll dieser darüber Auskunft geben,

- wo der Betroffene lebt,
- wie sich die Wohn- und Betreuungssituation darstellt,
- wie es dem Betroffenen gesundheitlich geht,
- ob er fallweise oder regelmäßig ärztlich behandelt wird,
- wie sich die Kontakte zwischen dem Betroffenen und seinem Sachwalter entwickelt haben
- und welche Maßnahmen der Sachwalter plant,
- ob der Sachwalter „Aufwandsersatz und Entschädigung“ beantragt.

Im Jahresbericht soll der Sachwalter eine Empfehlung abgeben, ob die Sachwalterschaft erweitert oder eingeschränkt werden sollte oder warum sie vielleicht gar nicht mehr erforderlich ist.

Der Bericht selbst kann auch zu Protokoll gegeben werden. Ge-

wöhnlich wird er gemeinsam mit der Abrechnung erstellt.

Wie detailliert muss diese erfolgen?

Lebt der Sachwalter mit dem Betroffenen in einem Haushalt, sollte ein bestimmter Betrag als Anteil des Betroffenen an den Kosten der Haushaltsführung und der für ihn geleisteten Betreuung oder Pflege vereinbart werden.

Die schriftliche Rechnungslegung gegenüber dem PflEGschaftsgericht hat zu enthalten:

- den Vermögensstatus zu Beginn des Rechnungszeitraums
- eine Auflistung der Einnahmen und eine Gegenüberstellung mit den Ausgaben des Rechnungszeitraums (Saldo)
- den Vermögensstatus am Ende des Rechnungszeitraums.

Dabei ist das gesamte Vermögen des Betroffenen (alle Sparbücher, Stand der Wertpapierdepots, Kontostand am Mündelgeldkonto, Handkassa, etc.) anzugeben (siehe beiliegendes Muster).

Alle Einnahmen und Ausgaben müssen belegt sein (Kontoauszüge, Rechnungen, Belege).

Je einfacher die Geldabwicklung gestaltet wird, desto einfacher ist die PflEGschaftsrechnung:

Am zweckmäßigsten ist es, mit einem Konto (und einer Sparform: Sparsbuch, Bausparvertrag, etc.) die gesamte Abwicklung durchzuführen.

Die Rechnungslegung ist leicht nachvollziehbar zu gestalten.

Wann und wie oft muss die **PflEGschaftsrechnung** erfolgen?

Mögliche Rechnungslegungstermine

- Antrittsrechnung: entweder ein Jahr nach Beginn der Sachwalterschaft oder zum Ablauf des ersten vollen Kalenderjahres
- Laufende Rechnung: in angemessenen Zeitabständen – jährlich bis maximal dreijährlich
- Schlussrechnung: nach Beendigung der Vermögensverwaltung
- Rechnung aufgrund besonderen Auftrages: das Gericht kann jederzeit einen besonderen Auftrag zur Wahrung des Wohles des Betroffenen erteilen.

Besitzt der Betroffene keine Liegenschaft und übersteigt der Wert seines Vermögens und der Jahreseinkünfte nicht ATS 130.000,- (ab 01.01.2002 10.000 Euro), muss keine laufende Rechnung gelegt

werden – außer das Gericht entscheidet dies anders.

Sammlung von Belegen – Meldepflichten

Auch der von der Rechnungslegung befreite Sachwalter ist verpflichtet, Kontoauszüge und Belege zu sammeln und aufzubewahren. Überdies muss er dem Gericht melden, falls für den Betroffenen eine unbewegliche Sache (Liegenschaft, Eigentumswohnung) erworben wurde oder der Wert der Einkünfte und des Vermögens ATS 130.000,- (ab 01.01.2002 10.000 Euro) übersteigt.

Ist der Sachwalter nur zur Antritts- und zur Schlussrechnung verpflichtet, beschränkt sich die Rechnung auf die Darstellung des Vermögensstandes am Anfang bzw. Ende des Rechnungszeitraumes.

Was dem Betroffenen „zur freien Verfügung“ überlassen wurde, sollte ebenfalls belegbar sein, z.B. durch Überweisung auf ein Sparbuch oder Konto, über das der Betroffene verfügen kann oder durch einen „Barauszahlungsbeleg“.

Beachten Sie, dass nicht der Betroffene über die Verwendung des Geldes Rechnung legen muss, sondern sein Sachwalter.

Das Gericht überprüft nicht nur die rechnerische Richtigkeit, sondern auch, ob die Verwaltung selbst zweckmäßig und nützlich war. Knausrigkeit ist fehl am Platz: der Betroffene hat das Recht, dass sein Vermögen zur bestmöglichen Befriedigung seiner Bedürfnisse eingesetzt wird, Sparen ist nicht das wichtigste Ziel der Sachwaltertätigkeit.

Die Rechnungslegung wird mit Beschluss bestätigt und dem Sachwalter die „Entlastung“ erteilt.

Dennoch kann der Betroffene Ansprüche, die sich aus der Vermögensverwaltung ergeben, vor Gericht einklagen.

Aufwandsersatz, Entschädigung und Entgelt

Aus dem Vermögen des Betroffenen können folgende Ansprüche des Sachwalters abgegolten werden:

- Kosten, die durch die zweckentsprechende Ausübung der Sachwalterschaft entstehen, können als **Aufwandsersatz** geltend gemacht werden. Darunter fallen z.B. Auslagen für Telefonate, Porti, Reisekosten.
- Der Einsatz von Zeit und Mühe, die ein Sachwalter aufwendet, kann als **Entschädigung** abgegolten werden. Diese

kann bis 5 Prozent der jährlichen Einnahmen – allerdings ohne Berücksichtigung der zweckgewidmeten Leistungen wie Pflegegeld, Familienbeihilfe, Mietzinsbeihilfe u.ä. betragen.

Bei besonders umfang- und erfolgreichen Bemühungen kann die Entschädigung auch höher bemessen werden, aber nicht höher als 10 Prozent der Einkünfte. Überdies ist bei Überschreiten der 5 Prozent ein Kollisionskurator zu bestellen, der die Rechte des Betroffenen gegenüber seinem Sachwalter zu wahren hat.

Übersteigt das Vermögen des Betroffenen ATS 130.000,- (ab 01.01.2002 10.000 Euro), so kann das Gericht pro Jahr bis zu 2 Prozent des Mehrbetrages als Entschädigung gewähren, wenn sich der Sachwalter um die Erhaltung des Vermögens oder dessen Verwendung zur Deckung von Bedürfnissen des Betroffenen besonders verdient gemacht hat.

- Nützt der Sachwalter seine besonderen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten, besteht ein Anspruch auf angemessenes **Entgelt** – sofern nicht – bei Bestellung eines Rechtsanwaltes – die Voraussetzungen für Verfahrenshilfe gegeben sind oder die Kosten vom Gegner ersetzt werden.

Wichtig:

Diese Ansprüche können vom Gericht nur dann zugesprochen werden, wenn die Lebensbedürfnisse des Betroffenen nicht gefährdet werden.

Haftung des Sachwalters

Ziel der Tätigkeit eines Sachwalters ist die Wahrung der Interessen und des Wohls des Betroffenen sowohl im Bereich der Personensorge als der Vermögenssorge. Leben, Gesundheit und körperliche Unversehrtheit, eine den Bedürfnissen des Betroffenen entsprechende Wohnung und Betreuung und die Sorge um sein Vermögen sind Rechtsgüter, deren Schutz durch die Bestellung eines Sachwalters verwirklicht werden soll.

Der Betroffene hat das Recht, sich zu allen Angelegenheiten zu äußern: sein Wille ist zu berücksichtigen, wenn er seinem Wohl nicht weniger entspricht als die Absicht des Sachwalters. In diesem Rahmen sind die Verhaltensanforderungen an den Sachwalter

zu sehen. Eine Pflichtverletzung der übertragenen Aufgaben kann sowohl in einem Tun als auch in einem Unterlassen bestehen. Erleidet der Betroffene einen Schaden, der durch die gebotene Sorgfalt des Sachwalters hätte vermieden werden können, wird der Sachwalter nach den Regeln des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) schadenersatzpflichtig. Dem Sachwalter muss ein Verschulden zur Last fallen, wobei bereits leichte Fahrlässigkeit haftungsbegründend wirkt.

Die persönliche, vom Betrag her unbeschränkte Haftung des Sachwalters kann für diesen ein großes Risiko darstellen. Aufgrund der langen Verjährungsfristen können noch viele Jahre nach Beendigung der sachwalterlichen Tätigkeit Ansprüche erhoben werden. Der Gesetzgeber hat hier mit dem Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz Erleichterungen für nahestehende Sachwalter beschlossen: Das Gericht kann die Ersatzpflicht mäßigen oder ganz erlassen, wenn sie den Sachwalter unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere des Grades des Verschuldens oder eines besonderen Naheverhältnisses zwischen dem Betroffenen und seinem Sachwalter, „unbillig hart träfe“. Für professionell ausgebildete Sachwalter (Rechtsanwälte, Notare oder Vereinsachwalter) treffen diese Haftungserleichterungen nicht zu, es gilt eine erhöhte Sorgfaltspflicht.

Dieser Erleichterung für nahestehende Sachwalter steht jedoch ein Nachteil beim Betroffenen (niemand ersetzt seinen Schaden) gegenüber.

Einen Ausweg kann hier der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch den Sachwalter bieten. Die Kosten dafür können – sofern nicht die Lebensbedürfnisse des Betroffenen gefährdet werden – über den Aufwandsersatz rückverrechnet werden.

Die gerichtliche **Genehmigung** *des* **Sachwalters/der Sachwalterin**
von Handlungen

Auch wenn der Sachwalter sich vorrangig an den Wünschen des Betroffenen orientieren soll, braucht er bei besonders wichtigen Entscheidungen die Genehmigung des Gerichtes.

Besonders wichtige Entscheidungen können sowohl die Person des Betroffenen als auch sein Vermögen betreffen. In zahlreichen wichtigen Entscheidungen sind beide Bereiche - Person und Vermögen - angesprochen.

Was bewirkt die gerichtliche **Genehmigung**

Wichtige Verträge oder Einwilligungen, die der Sachwalter ohne gerichtliche Genehmigung schließt, sind bis zur gerichtlichen Genehmigung „schwebend unwirksam“, ähnlich wie Rechtshandlungen des Betroffenen im Wirkungskreis des Sachwalters. Die Genehmigung ist mit Beschluss durchzuführen. Nur der Sachwalter oder der Betroffene können dagegen Rekurs erheben.

Wichtige **Maßnahmen** im **Bereich** der **Vermögensverwaltung**

Zwei Beispiele veranschaulichen Entscheidungen, die ein Sachwalter nicht alleine treffen kann, sondern für die er die Genehmigung vom Gericht einholen muss:

Beispiel 1: Frau Sorger lebt in einer betreuten Wohngemeinschaft. Als sie eine Erbschaft macht, wird folgender Plan entwickelt: Sie soll das ererbte Grundstück verkaufen und eine Eigentumswohnung kaufen. Dort könnte sie gemeinsam mit einer zweiten Frau als Untermieterin durch die Einrichtung weiterbetreut werden. Beide Entscheidungen - Verkauf und Kauf - müsste sich die Sachwalterin durch das Pflegschaftsgericht genehmigen lassen.

Beispiel 2: Herr Reiser hat neben einer sehr kleinen Alterspension zahlreiche hochverzinsten Pfandbriefe (wie sie heute nicht mehr zu bekommen sind). Er träumt von luxuriösen Reisen. Mit Genehmigung des Gerichtes wird von der Sachwalterin ein Teil der Pfandbriefe verkauft und Herr Reiser beginnt mit einer ersten Reise.

Weitere Beispiele für gerichtlich zu genehmigende Maßnahmen im Bereich der Vermögensverwaltung sind:

- Kauf und Verkauf von Liegenschaften (das Gesetz verlangt für den Verkauf einer Liegenschaft das Vorliegen eines Notfalls oder einen offenbaren Vorteil des Betroffenen), Aufnahme von Hypotheken oder Einräumung anderer Rechte
- Aufnahme oder Gewährung eines Darlehens
- Abschluss von langfristigen Mietverträgen
- Pachtverträge
- Ausschlagung einer Erbschaft, unbedingte Erbserklärung, Erbteilungsübereinkommen
- langfristige Geldanlagen, wenn sie nicht mündelsicher sind

- oder deren Auflösung
- Aufgabe der Mietrechte an einer Wohnung und Wohnungsvermietung (z.B. bei Übersiedlung ins Pflegeheim)
- die Einbringung einer Klage bei Gericht (Ausnahme: Arbeits- und Sozialgericht 1. Instanz)
- die Erteilung einer Vollmacht an einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder
- größere Anschaffungen
- die Entgegennahme von ATS 130.000,- (ab 01.01.2002 10.000 Euro) übersteigende Zahlungen
- bei Verwertung von beweglichem Vermögen (z.B. Auflösung eines Haushaltes), wenn die einzelne Sache ATS 13.000,- (ab 1.1.2002 1000 Euro) oder die Summe aller Sachen ATS 130.000,- (ab 01.01.2002 10.000 Euro) übersteigen.

Wichtige **Maßnahmen** *von* **Heilbehandlungen** *im* **Bereich**

Unter „Heilbehandlung“ versteht man medizinische Maßnahmen, die der Diagnose, Heilung oder Linderung einer Krankheit dienen.

– Jeder volljährige Patient hat das Recht, einer Behandlung zuzustimmen oder sie abzulehnen. Das Selbstbestimmungsrecht geht erst verloren, wenn der Patient bezogen auf die konkrete Behandlung nicht mehr einsichts- und urteilsfähig ist. Dies ist der Fall, wenn er wegen einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung nicht in der Lage ist, Grund und Bedeutung der Behandlung einzusehen und seinen Willen nach dieser Einsicht zu bilden, d.h. auch die Folgen seiner Weigerung nicht abschätzen kann.

Der Umstand, dass für eine behinderte Person ein Sachwalter bestellt ist, bedeutet nicht automatisch den Verlust des Selbstbestimmungsrechts.

– Wer stellt die Einsichts- und Urteilsfähigkeit fest? Die Verpflichtung, im Zuge der medizinischen Aufklärung auszuloten, ob dem Patienten eine Einsicht in die bevorstehende Behandlung vermittelt werden kann oder nicht, trifft vorerst den behandelnden Arzt, gegebenenfalls unter Beiziehung eines Psychiaters. Ist der Patient wegen seiner psychischen Erkrankung oder geistigen Behinderung nicht in der Lage, Bedeutung, Tragweite und Risiken des Eingriffs zu erkennen und seinen Willen danach zu bestimmen, ist der Sachwalter zuständig, wenn er für „Einwilligungen zu Heilbehandlungen“

gen“ oder für „alle Angelegenheiten“ bestellt ist. Ergeben sich dabei Unsicherheit oder Uneinigkeit zwischen Arzt, Patient und Sachwalter, ist die Frage der Einsichts- und Urteilsfähigkeit auf Antrag des Sachwalters beim Gericht durch einen psychiatrischen Sachverständigen zu prüfen.

– Woran soll der Erfolg (Teilerfolg, Misserfolg) der geplanten Behandlung gemessen werden?

Der Sachwalter ist aufzuklären, damit er wirksam einwilligen kann. Auch wenn der Patient selbst nicht einwilligen kann, ist er nach Möglichkeit über die geplanten Schritte zu informieren. Ist sich der Sachwalter über die Sinnhaftigkeit der vorgeschlagenen ärztlichen Methoden nicht im klaren, sollte er unbedingt ein Gutachten über die beabsichtigten medizinischen Eingriffe und die Abklärung alternativer Behandlungsmaßnahmen beantragen. Man kann den behandelnden Arzt ersuchen, die Situation und die empfohlene Vorgangsweise für das Gericht schriftlich festzuhalten.

– Wann ist eine gerichtliche Genehmigung erforderlich? Ist eine Behandlung mit einem hohen Risiko, mit Schmerzen und erheblichen Nebenwirkungen (besondere Heilbehandlungen) verbunden, so muss ein Sachwalter vorab die Genehmigung des Gerichtes einholen.

Beispiele für genehmigungspflichtige (besondere) Heilbehandlungen wären: große operative Eingriffe, Chemotherapie, Strahlentherapie, Zytostatika, jeweils abhängig von Dosis und Art des Medikamentes zählen auch Neuroleptika (Psychopharmaka) zu genehmigungspflichtigen Behandlungen.

Blinddarmoperationen, Zahnbehandlungen, die Behandlung eines Diabetes oder die Versorgung eines Knochenbruches zählen nicht zu den genehmigungspflichtigen Heilbehandlungen.

– Aus der Weigerung des Betroffenen auf mangelnde Einsichtsfähigkeit zu schließen, ist unzulässig.

Ganz allgemein kann gesagt werden, dass die Einsichts- und Urteilsfähigkeit um so eher vorliegen wird, je geringfügiger ein Eingriff ist. So kann ein Patient für relativ einfache Behandlungen einsichtsfähig sein, für komplexe Eingriffe hingegen nicht!

Die beim Betroffenen vorhandene Einsichts- und Urteilsfähigkeit bildet eine Grenze - sowohl für den Sachwalter als auch für das Gericht (siehe: Mitspracherechte des Betroffenen) und auch für die behandelnden Ärzte.

Im Falle unmittelbarer Gefahr (was vor allem bei Operationen der

Fall sein kann) sieht das Gesetz eine Lösung vor: Die Einholung der Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Behandlung so dringend notwendig ist, dass der damit verbundene Aufschub das Leben des Betroffenen gefährden würde oder mit der Gefahr einer schweren Schädigung seiner Gesundheit verbunden wäre.

Sterilisation

Als Sonderfall eines besonders schwerwiegenden und irreversiblen Eingriffs in die körperliche Unversehrtheit Betroffener ist die Sterilisation im Rahmen des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes ausdrücklichen Regelungen zugeführt worden. Für Minderjährige wurde ein zivilrechtliches Verbot der Herbeiführung dauernder Fortpflanzungsunfähigkeit beschlossen. Bei Betroffenen unter Sachwalterschaft müssen ernste medizinisch-somatische Gründe vorliegen.

– Nur wenn eine Schwangerschaft wegen eines dauerhaften körperlichen Leidens eine ernste Gefahr für das Leben oder eine schwere Schädigung der Gesundheit der behinderten Person darstellt, kann ein Sachwalter anstelle einer einsichts- und urteilsunfähigen Betroffenen dem Eingriff zustimmen.

– Alternative Methoden der Empfängnisverhütung können nicht eingesetzt werden.

– Die Einholung von Gutachten hinsichtlich der dauernden körperlichen Gesundheitsstörungen und des Fehlens der Einsichts- und Urteilsfähigkeit sowie die Bestellung eines eigenen Kollisionskurator, der die Rechte der Betroffenen selbst gegenüber dem Sachwalter und dem Gericht wahrnimmt, entsprechen der bisherigen verfahrensrechtlichen Praxis.

– Die Zustimmung bedarf in jedem Fall der gerichtlichen Genehmigung.

Die Erläuterungen weisen überdies auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hin: Mit dem Eintritt einer Schwangerschaft muss mit einiger Wahrscheinlichkeit zu rechnen sein, ist dies aufgrund des Gesundheitszustandes der behinderten Person oder ihrer sonstigen Lebensverhältnisse von vornherein unwahrscheinlich, wird die Sterilisation schon aus diesem Grund unzulässig sein. Ein noch gewichtigeres Argument bieten die heute zur Verfügung stehenden Methoden der Empfängnisverhütung: angesichts der Schwere und Irreversibilität des Eingriffs sollte unbedingt die Hil-

fe einer Beratungsstelle (Behinderteneinrichtung, sexualpädagogische Ambulanz) in Anspruch genommen werden.

Entscheidung

über **Pflege** und **Betreuung**

Die zentralen Probleme der Alltagspraxis stellen sich bei der Frage, welche Alternativen jeweils regional zur Verfügung stehen und finanzierbar sind:

Ob der Betroffene in seiner gewohnten Umgebung bleiben kann oder eine geeignete Pflege- und Betreuungseinrichtung gesucht werden muss, hängt vielfach von den Möglichkeiten ab, die im Rahmen der ambulanten sozialen Dienste (Tageseinrichtungen, Altenpflege, Heimhilfen, Hauskrankenpflege, Essen auf Rädern) zur Verfügung stehen. Diese Dienste werden derzeit verstärkt ausgebaut.

Eine zwangsweise Übersiedlung ins Pflegeheim gegen den Willen des Betroffenen ist nicht zulässig.

Nicht jeder pflegebedürftige Betroffene benötigt auch ständige Aufsicht! Das Wohl des Betroffenen ist dadurch nicht zwangsläufig sichergestellt:

Auf einen unvorbereiteten und häufig nur unter familiärem Druck erfolgten Umzug ins Heim reagieren alte Menschen in der Regel mit Verwirrheitszuständen, die schnell zum Dauerzustand werden.

- Die Kündigung einer Wohnung oder die Aufgabe der Mietrechte und der Abschluss eines Pflegeheimvertrages sind jedenfalls wichtige Maßnahmen, die möglichst im Einvernehmen mit dem Betroffenen zu planen, gerichtlich zu genehmigen und mit besonderer Sorgfalt durchzuführen sind.

Eine zwangsweise Einlieferung in die Psychiatrie wird nach den Bestimmungen des Unterbringungsgesetzes nur dann ermöglicht, wenn eine schwerwiegende Verletzung oder gar der Tod des Betroffenen selbst oder eines Dritten (Mitbewohner) zu befürchten ist.

Die zwangsweise **Unterbringung** in der **Psychiatrie**

Im Zuge der Psychiatriereform wurden viele Langzeitstationen in den Psychiatrien aufgelassen. Die traditionelle Anstalt als Ort der Verwahrung von psychisch Kranken gibt es nicht mehr. Psychiatrische Krankenhäuser dienen nun fast ausschließlich der medizini-

schen Behandlung und der Unterbringung von Akutkranken.

Die Psychiatrien bemühen sich mehr und mehr, zu „normalen“ Krankenhäusern zu werden, in die sich die Betroffenen freiwillig begeben. Dennoch ist für viele Betroffene die Einlieferung in die Psychiatrie nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine medizinische Behandlung zu erhalten.

Weigert sich der Betroffene, eine Behandlung vornehmen zu lassen, und gefährdet er dadurch ernstlich und erheblich seine Gesundheit oder sein Leben oder Gesundheit und Leben anderer Personen, kann eine psychiatrische Unterbringung in Gang gesetzt werden: Amtsarzt oder bei Extremsituationen die Polizei müssen von der Situation verständigt werden.

In der psychiatrischen Abteilung einer Anstalt darf also nur untergebracht werden

- wer an einer psychischen Krankheit leidet,
- im Zusammenhang damit sein Leben oder seine Gesundheit oder das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet,
- und nicht in anderer Weise außerhalb einer Anstalt ausreichend ärztlich behandelt oder betreut werden kann.

Ein Betroffener darf gegen seinen Willen nur dann in eine Anstalt gebracht werden, wenn er vom Amtsarzt oder dem zuständigen Kreis- oder Gemeindearzt untersucht wurde und dieser die Voraussetzungen der Unterbringung bestätigt hat. In der Psychiatrie müssen die Voraussetzungen neuerlich durch zwei Fachärzte überprüft werden. Über die Zulässigkeit der Unterbringung entscheidet das Unterbringungsgericht. Über die Frage einer zwangsweisen Unterbringung wird also in einem eigenen gerichtlichen Verfahren entschieden.

Der Untergebrachte wird vom Gericht angehört und durch einen Patientenanwalt (mit Ausnahme des Bundeslandes Vorarlberg ist dieser ein Mitarbeiter unseres Vereins) vertreten. Patientenanwälte sind also vom Krankenhaus unabhängig. Sie treten für die Rechte und Anliegen der Betroffenen ein und kümmern sich gemeinsam mit diesen um ihre Durchsetzung. Patientenanwälte beraten Angehörige, Sachwalter und Betroffene in allen Fragen im Zusammenhang mit einem freiwilligen oder zwangsweisen Aufenthalt in der Psychiatrie.

Der Sachwalter hat entsprechend den Bestimmungen des Unterbringungsgesetzes vielfältige Zustimmungs-, Informations-, Anhö-

rungs- und Antragsrechte während der Unterbringung des Betroffenen. In der gerichtlichen Tagsatzung kann er zur Situation Stellung nehmen sowie Fragen an den Sachverständigen und andere Auskunftspersonen stellen.

Die **Personensorge**

Der Sachwalter hat entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes „persönlichen Kontakt mit der behinderten Person zu halten und sich darum zu bemühen, dass die gebotene ärztliche und soziale Betreuung der behinderten Person gewährt wird“.

Der Regierungsvorlage zum Sachwalterrecht ist zu entnehmen, dass ein Sachwalter dem Behinderten den Weg zu den sozialen Einrichtungen, die diese Betreuung anbieten, zu öffnen habe.

Dabei sind den Sachwaltern durch strukturelle Gegebenheiten Grenzen gesetzt:

- Im ländlichen Raum sind oft wenige psychosoziale Einrichtungen vorhanden.
- Eine „nachgehende“ Betreuung (der Betreuer kommt zum Betroffenen), die gerade für viele psychisch kranke oder verwirrte Menschen wichtig wäre, ist aus verschiedenen Gründen oft nicht möglich.
- Viele Betroffene lehnen es ab, betreut und unterstützt zu werden. Dies ist zu respektieren, solange der Betroffene sich nicht selbst oder Dritte ernsthaft und erheblich gefährdet. (siehe: Die zwangsweise Unterbringung in der Psychiatrie.)

„Der Betroffene gehört ins Heim/ins Narrenhaus!“ So oder ähnlich werden Sachwalter und Angehörige immer wieder unter Druck gesetzt, etwas zu „unternehmen“.

Unserer Erfahrung nach ist es notwendig, auf die höchstpersönlichen Rechte des Betroffenen (Wahl des Aufenthaltsortes, medizinische Behandlung) hinzuweisen und auch um Verständnis für die gewählte Lebensform zu werben.

Menschen mit ausgefallenem Lebensstil werden auch heute schnell zum Ärgernis.

Wenn die Verwahrlosung eines Betroffenen zum Problem geworden ist, besteht die Aufgabe eines Sachwalters im wesentlichen im Anbieten von Alternativen. Der Betroffene entscheidet, ob und wie weit er Angebote annimmt!

Welche individuellen Vorlieben, Wünsche und Pläne hatte der Betroffene früher?

Welche Dinge sind ihm heute noch - oder wieder - wichtig?

Was wollen - oder können - Sie ihm diesbezüglich anbieten?

Den Sachwalter aus dem Kreis der nahestehenden Personen verbindet mit dem Betroffenen viel mehr als diese gerichtlich angeordnete Beziehung und die in Auftrag gegebene Vertretungsmacht. Sachwalter und Betroffene wissen voneinander genau Bescheid: ihre Einstellungen, Besonderheiten, Vorlieben und Abneigungen, ihre moralischen Grundsätze und wie sie mit Konflikten umgehen sind bekannt.

Die Ausübung einer Sachwalterschaft sollte nicht zu einer Umkehrung der sonst im bisherigen Umgang geübten Rollen finden. Eine Mutter bleibt Mutter und wird nicht zum Kind, auch wenn sie nun von der Tochter als Sachwalterin vertreten wird. (Auch Eltern sind meistens Eltern und üben nicht ständig die gesetzliche Vertretung ihrer Kinder aus.)

Den gerichtlichen Auftrag „Sachwalterschaft auszuüben“ soll zwar der nötige Raum eingeräumt werden - aber auch nicht mehr.

Dieser Auftrag stellt eine vom Gericht angeordnete Arbeit dar. Sie hat zum Ziel, den Betroffenen vor Nachteilen zu schützen: zu versuchen, nun „Herr“ des Betroffenen oder seiner Krankheit zu werden, hieße, den Auftrag zu missbrauchen.

Sachwalterschaft hat auch nicht zum Ziel, den psychisch kranken, geistig behinderten oder altersverwirrten Betroffenen „auf Vordermann“ zu bringen, vermeintliche Charakterfehler zu bekämpfen oder verspätete Erziehungsziele anzustreben.

Es geht nicht um Verbesserung des Betroffenen, sondern um die Verbesserung seiner Situation.

Um dem Druck, der auf Sachwalter und Angehörige psychisch kranker und geistig behinderter Personen ausgeübt wird, standzuhalten, ist ein Austausch mit Personen, die in einer ähnlichen Lage sind, hilfreich. Zahlreiche Beratungsstellen bieten Unterstützung an. Unsere Mitarbeiter geben darüber gerne Auskunft.

**Wir
über uns**

Der Verein für Sachwalterschaft und Patientenadvokatur wurde 1980 auf Initiative des Justizministeriums im Rahmen der Reform der Entmündigungsordnung ins Leben gerufen. Der Verein wurde

als geeignet anerkannt, den Gerichten Sachwalter und Patientenanwälte für psychisch kranke und behinderte Personen namhaft zu machen. Er ist überparteilich, gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Entsprechend den Zielen der Reform sind Vereinssachwalter unmittelbar für jene psychisch kranken und geistig behinderten Personen bestellt, die entweder keine oder keine geeigneten nahestehenden Personen haben.

Zu den Angeboten des Vereins gehören auch kostenlose Beratungen und Unterstützung für:

- Personen, die von einem Verfahren zur Sachwalterschaft oder einem entsprechenden Gerichtsbeschluss betroffen sind, Unterstützung bei Erweiterung, Eingrenzung oder Abschluss einer Sachwalterschaft bzw. beim Wechsel des Sachwalters
- Personen, die Fragen zum Aufenthalt in einer psychiatrischen Abteilung haben
- nahestehende Personen und Sachwalter aus dem Kreis nahestehender Personen
- Mitarbeiter von sozialen Institutionen, Krankenhäusern und Betreuungsanstalten.

Seinen Mitarbeitern bietet der Verein Aus- und Fortbildung, Unterstützung und Supervision, Reflexion der Arbeit in regelmäßigen Teambesprechungen und Beratung durch juristische und medizinische Experten. Vereinsmitarbeiter sind meist Sozialarbeiter, Psychologen und Juristen.

Der Verein hat seinen Sitz in Wien und unterhält zurzeit 23 Geschäftsstellen und 5 Außenstellen im Bereich Sachwalterschaft sowie 8 Geschäftsstellen im Bereich Patientenanwaltschaft (siehe Adressen).

Der Verein ist in allen Bundesländern mit Ausnahme von Vorarlberg tätig.

Zur Durchführung der Vereinsaufgaben stützt sich der Verein auf über 100 hauptberuflich tätige Sachwalter, rund 650 ehrenamtliche Sachwalter und 35 Patientenanwälte. Sie werden von administrativen Mitarbeiterinnen in den Sekretariaten unterstützt.

Trotz der breiten Anerkennung der Tätigkeit der Vereinssachwal-

ter steht dem hohen Bedarf an Sachwaltern eine zu geringe Anzahl von Mitarbeitern gegenüber:

Die Maßnahme Sachwalterschaft „boomt“ und wird derzeit im Vergleich zur Entmündigungsordnung, die 1984 durch das Sachwalterrecht abgelöst wurde, fünf Mal so oft eingesetzt. Die weitestgehende Beschränkung, die das Gesetz vorsieht - die Bestellung eines Sachwalters für alle Angelegenheiten - stellt die häufigste Anwendungsform dar. Dies sind ohne Zweifel unbeabsichtigte und kontraproduktive Auswirkungen der Reform, für die vor allem die Verrechtlichung und Bürokratisierung des Alltags verantwortlich gemacht werden. Wissenschaftliche Forschungen über die Ursachen dieser Entwicklung sind seit langem ausständig.

Auch andere Vereine sind auf diesem Gebiet tätig: In Vorarlberg ist es das Institut für Sozialdienste, Verein für Sachwalterschaft; in Niederösterreich ist neben dem Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft der NÖ Landesverein für Sachwalterschaft tätig. In Teilen des Bundeslandes Salzburg (Lungau, Pinzgau und Pongau) ist das Salzburger Hilfswerk, Verein für Sachwalterschaft, tätig (siehe Adressen).

Die Tätigkeit der Vereine wird durch das Bundesministerium für Justiz fachlich beaufsichtigt und überwiegend durch dieses finanziert.

Der Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft tritt in seinen Tätigkeiten und mit gezielter Öffentlichkeitsarbeit für die Interessen von psychisch kranken, geistig behinderten und alten Menschen sowie für die Schaffung eines flächendeckenden sozialen Versorgungssystems ein. Gemeinsam ist den Mitarbeitern des Vereins das Bemühen um Verständnis für Probleme von psychisch kranken oder geistig behinderten Personen. Sie versuchen, ihnen mit einem größtmöglichen Ausmaß an Verständnis, Toleranz und Respekt zu begegnen.